

**Gesetz
zur Neuordnung
des niedersächsischen Disziplinarrechts**

Vom 13. Oktober 2005

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Niedersächsisches Disziplinargesetz (NDiszG)
- Artikel 2 Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes
- Artikel 3 Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes
- Artikel 4 Änderung des Gesetzes über den Niedersächsischen Landesrechnungshof
- Artikel 5 Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesdisziplinargesetz
- Artikel 6 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
- Artikel 7 Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof
- Artikel 9 Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes
- Artikel 10 Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung
- Artikel 11 Übergangsvorschriften
- Artikel 12 Neubekanntmachung
- Artikel 13 In-Kraft-Treten

Artikel 1

Niedersächsisches Disziplinargesetz (NDiszG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Persönlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften
- § 4 Ergänzende Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung
- § 5 Disziplinarbehörden

Zweiter Teil

Disziplinarmaßnahmen

- § 6 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 7 Verweis
- § 8 Geldbuße
- § 9 Kürzung der Dienst- oder Anwärterbezüge
- § 10 Zurückstufung
- § 11 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
- § 12 Kürzung des Ruhegehalts
- § 13 Aberkennung des Ruhegehalts
- § 14 Bemessung der Disziplinarmaßnahme
- § 15 Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren
- § 16 Disziplinarmaßnahmenverbot wegen Zeitablaufs
- § 17 Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

Dritter Teil

Behördliches Disziplinarverfahren

Erstes Kapitel

Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

- § 18 Einleitung von Amts wegen
- § 19 Einleitung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten
- § 20 Ausdehnung und Beschränkung

Zweites Kapitel

Durchführung

- § 21 Mitteilung, Hinweise und Anhörungen
- § 22 Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen

- § 23 Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung
- § 24 Bindung an tatsächliche Feststellungen in Strafverfahren oder anderen Verfahren
- § 25 Beweiserhebung
- § 26 Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige; richterliche Vernehmung
- § 27 Herausgabe von Unterlagen
- § 28 Beschlagnahmen und Durchsuchungen
- § 29 Protokoll
- § 30 Auskünfte und Mitteilungen
- § 31 Abgabe des Disziplinarverfahrens

Drittes Kapitel

Abschlussentscheidung

- § 32 Einstellungsverfügung, Beendigung
- § 33 Disziplinarverfügung
- § 34 Disziplinaranzeige, Klagebehörde
- § 35 Erneute Ausübung der Disziplinarbefugnisse
- § 36 Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren
- § 37 Kosten

Viertes Kapitel

Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

- § 38 Zulässigkeit
- § 39 Rechtswirkungen
- § 40 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

Vierter Teil

Gerichtliches Disziplinarverfahren

Erstes Kapitel

Disziplinargerichtsbarkeit

- § 41 Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- § 42 Kammer für Disziplinarsachen
- § 43 Ehrenamtliche Richterinnen und Richter
- § 44 Ausschluss von der Ausübung des Richteramts
- § 45 Nichteranziehung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter
- § 46 Entbindung vom ehrenamtlichen Richteramt
- § 47 Senat für Disziplinarsachen

Zweites Kapitel

Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht

Erster Abschnitt

Klageverfahren

- § 48 Disziplinaranzeige, Klage gegen Entscheidungen in Disziplinarverfahren
- § 49 Nachtragsdisziplinaranzeige
- § 50 Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift
- § 51 Beschränkung des Disziplinarverfahrens
- § 52 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren
- § 53 Beweisaufnahme
- § 54 Entscheidung durch Beschluss
- § 55 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil
- § 56 Wirkungen der Klagerücknahme

Zweiter Abschnitt

Besondere Verfahren

- § 57 Antrag auf gerichtliche Fristsetzung
- § 58 Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

Drittes Kapitel

Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht

Erster Abschnitt

Berufung

- § 59 Statthaftigkeit, Frist und Form der Berufung
- § 60 Berufungsverfahren
- § 61 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

Zweiter Abschnitt

Beschwerde

- § 62 Statthaftigkeit, Frist und Form der Beschwerde
- § 63 Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts

Viertes Kapitel

Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

- § 64 Wiederaufnahmegründe
- § 65 Unzulässigkeit der Wiederaufnahme
- § 66 Frist, Verfahren
- § 67 Entscheidung durch Beschluss
- § 68 Rechtswirkungen, Entschädigung

Fünftes Kapitel

Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

- § 69 Kosten
- § 70 Umfang der Kostenpflicht
- § 71 Gerichtskosten

Fünfter Teil

Unterhaltsbeitrag

- § 72 Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts

Sechster Teil

Besondere Bestimmungen für einzelne Beamtengruppen

- § 73 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte
- § 74 Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte

Siebenter Teil

Verordnungsermächtigung

- § 75 Verordnungsermächtigung

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen, Beamten, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, auf die das Niedersächsische Beamtengesetz (NBG) Anwendung findet. ²Frühere Beamtinnen und Beamte niedersächsischer Dienstherrn, die Unterhaltsbeiträge nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechender früherer Regelungen beziehen, gelten bis zum Ende dieses Bezuges als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, ihre Bezüge als Ruhegehalt.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Beamtinnen und Beamte sind auch für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte anzuwenden, soweit die Besonderheiten des Ruhestandsverhältnisses die Anwendung zulassen und sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für die Verfolgung von Dienstvergehen im Sinne des § 85 Abs. 1 NBG. ²Die nach § 85 Abs. 2 NBG

als Dienstvergehen geltenden Handlungen gelten auch als Dienstvergehen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) ¹Dieses Gesetz gilt auch für die Verfolgung von Dienstvergehen, die Beamtinnen, Beamte, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte in einem früheren Beamtenverhältnis, Richter Verhältnis, Berufssoldatenverhältnis oder Soldatenverhältnis auf Zeit oder als Versorgungsberechtigte aus einem solchen früheren Verhältnis begangen haben und die noch nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens waren. ²Als Dienstvergehen gelten auch die in § 85 Abs. 2 Nr. 3 NBG bezeichneten Handlungen der aus einem in Satz 1 genannten früheren Verhältnis Ausgeschiedenen oder Entlassenen.

(3) Dienstvergehen, die Beamtinnen oder Beamte während des Wehrdienstes im Rahmen einer Wehrübung (§ 6 des Wehrpflichtgesetzes) oder einer besonderen Auslandsverwendung (§ 6 a des Wehrpflichtgesetzes) begangen haben, können auch nach diesem Gesetz verfolgt werden, wenn das Verhalten sowohl soldatenrechtlich als auch beamtenrechtlich ein Dienstvergehen darstellt.

§ 3

Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

Die Rechtsvorschriften des Bundes, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, gelten in folgender Fassung:

1. Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818);
2. Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 10 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970);
3. Gerichtskostengesetz (GKG) vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477);
4. Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 2 a des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725);
5. Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360);
6. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482);
7. Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1465).

§ 4

**Ergänzende Anwendung
des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
und der Verwaltungsgerichtsordnung**

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

Disziplinarbehörden

(1) ¹Für die Beamtinnen und Beamten des Landes ist die oberste Dienstbehörde die oberste Disziplinarbehörde. ²Sie ist auch höhere Disziplinarbehörde und Disziplinarbehörde, soweit nicht durch Verordnung nach § 75 Nr. 1 etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Für die Beamtinnen und Beamten juristischer Personen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, werden die Aufgaben der Disziplinarbehörde von der oder dem Dienstvorgesetzten und die Aufgaben der höheren Disziplinarbehörde von der oder dem höheren Dienstvorgesetzten wahrgenommen, soweit nicht durch Verordnung nach § 75 Nr. 2 etwas anderes bestimmt ist. ²Die Aufgaben der obersten Disziplinarbehörde werden von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen.

(3) Abweichend von Absatz 2 übt gegenüber einer Hauptverwaltungsbeamtin oder einem Hauptverwaltungsbeamten einer Gemeinde, einer Samtgemeinde oder eines Landkreises die Aufsichtsbehörde die disziplinarrechtlichen Befugnisse aller Disziplinarbehörden aus.

Zweiter Teil Disziplinarmaßnahmen

§ 6

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) ¹Disziplinarmaßnahmen gegen Beamtinnen und Beamte sind:

1. Verweis (§ 7),
2. Geldbuße (§ 8),
3. Kürzung der Dienst- oder Anwärterbezüge (§ 9),
4. Zurückstufung (§ 10) und
5. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 11).

²Gegen eine Beamtin oder einen Beamten auf Probe oder auf Widerruf kann nur ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Dienst- oder Anwärterbezüge ausgesprochen werden.

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte sind

1. Kürzung des Ruhegehalts (§ 12),
2. Zurückstufung (§ 10) und
3. Aberkennung des Ruhegehalts (§ 13).

§ 7

Verweis

Der Verweis ist der schriftliche Tadel eines bestimmten Verhaltens, der ausdrücklich auf diese Bestimmung Bezug nimmt.

§ 8

Geldbuße

¹Die Geldbuße ist die Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrages. ²Sie kann bis zur Höhe von 2 500 Euro ausgesprochen werden. ³Werden weder Dienst- noch Anwärterbezüge gezahlt, so ist die Geldbuße bis zur Höhe von 500 Euro zulässig. ⁴Die Geldbuße fließt dem Dienstherrn zu.

§ 9

Kürzung der Dienst- oder Anwärterbezüge

(1) ¹Die Kürzung der Dienst- oder Anwärterbezüge ist deren bruchteilmäßige Verminderung um höchstens ein Fünftel und auf längstens drei Jahre. ²Sie erstreckt sich auf alle Ämter, die die Beamtin oder der Beamte bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung innehat. ³Bei der Anwendung versorgungsrechtlicher Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften bleibt eine Kürzung der Dienstbezüge unberücksichtigt.

(2) ¹Die Kürzung der Dienst- oder Anwärterbezüge beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Unanfecht-

barkeit der Entscheidung folgt. ²Bei Eintritt in den Ruhestand nach Ausspruch der Disziplinarmaßnahme und vor der Unanfechtbarkeit der Entscheidung gilt eine entsprechende Kürzung des Ruhegehalts (§ 12) als ausgesprochen. ³Tritt die Beamtin oder der Beamte während der Dauer der Kürzung der Dienst- oder Anwärterbezüge in den Ruhestand, so wird das Ruhegehalt in demselben Verhältnis wie die Dienst- oder Anwärterbezüge gekürzt. ⁴Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) ¹Die Kürzung der Dienst- oder Anwärterbezüge wird gehemmt, solange eine Beurlaubung ohne Dienst- oder Anwärterbezüge andauert. ²Während der Beurlaubung kann die Beamtin oder der Beamte monatlich einen Betrag vorab an den Dienstherrn entrichten, der dem Kürzungsbetrag im letzten Monat vor der Beurlaubung entspricht; die Dauer der Kürzung der Dienst- oder Anwärterbezüge nach der Beendigung der Beurlaubung verringert sich entsprechend.

(4) ¹Solange die Dienst- oder Anwärterbezüge gekürzt sind, darf die Beamtin oder der Beamte nicht befördert werden. ²Der Zeitraum kann in der Entscheidung abgekürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(5) ¹Die Rechtsfolgen der Kürzung der Dienst- oder Anwärterbezüge erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis. ²Solange ein Beförderungsverbot nach Absatz 4 besteht, darf ein neues Beamtenverhältnis mit einer Einstellung oder Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt nicht begründet werden. ³Satz 2 gilt nicht bei Begründung eines Beamtenverhältnisses nach § 194 Abs. 3 NBG.

(6) ¹Die Dienstbezüge bestehen aus dem Grundgehalt, den Zuschüssen zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren an Hochschulen, den Leistungsbezügen für Hochschulbedienstete nach § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes, dem Familienzuschlag, den Auslandsdienstbezügen, den Zulagen und Zuschlägen, den Vergütungen und den Leistungsprämien. ²Die Anwärterbezüge bestehen aus dem Anwärtergrundbetrag, dem Familienzuschlag, den Anwärtersonderzuschlägen und den Zulagen.

§ 10

Zurückstufung

(1) ¹Die Zurückstufung ist die Versetzung der Beamtin oder des Beamten in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt. ²Mit der Zurückstufung gehen alle Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Bezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen, verloren. ³Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, ist auch die Ausübung der öffentlichen Ehrenämter und der Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen wurden, unverzüglich zu beenden.

(2) ¹Beamtinnen und Beamte in Ämtern mit leitenden Funktionen im Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 194 a NBG) werden anstelle der Zurückstufung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. ²Besteht neben diesem ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, so kann zusätzlich auch in diesem eine Zurückstufung erfolgen.

(3) ¹Beamtinnen und Beamte, die sich im Eingangsamt der Laufbahn oder in einem laufbahnfreien Amt befinden, werden zurückgestuft, indem für einen Zeitraum von fünf Jahren Bezüge aus einer vom Gericht zu bestimmenden niedrigeren Besoldungsgruppe gezahlt werden. ²Der Zeitraum kann in der Entscheidung abgekürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(4) ¹Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte werden zurückgestuft, indem Versorgungsbezüge aus einer vom Gericht zu bestimmenden niedrigeren Besoldungsgruppe gezahlt werden. ²Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(5) Die Zurückstufung wird von dem Kalendermonat an wirksam, der dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt.

(6) Die Beamtin oder der Beamte darf frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung befördert werden. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) ¹Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis. ²Solange ein Beförderungsverbot nach Absatz 6 besteht, darf ein neues Beamtenverhältnis mit einer Einstellung oder Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt nicht begründet werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Begründung eines Beamtenverhältnisses nach § 194 Abs. 3 NBG.

§ 11

Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

(1) ¹Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endet das Dienstverhältnis. ²Die Beamtin oder der Beamte verliert den Anspruch auf Besoldung und Versorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

(2) ¹Die Besoldung wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird. ²Tritt die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand, bevor die Entscheidung über die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis unanfechtbar wird, so gilt die Entscheidung als Aberkennung des Ruhegehalts.

(3) ¹Wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt wird, erhält für die Dauer von sechs Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 vom Hundert der Bezüge, die ihr oder ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehen; eine Einbehaltung von Bezügen nach § 38 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. ²Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in der Entscheidung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, soweit die Beamtin oder der Beamte ihrer nicht würdig oder den erkennbaren Umständen nach nicht bedürftig ist. ³Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in der Entscheidung über sechs Monate hinaus verlängert werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; die Beamtin oder der Beamte hat die Umstände glaubhaft zu machen. ⁴Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags richtet sich nach § 72.

(4) Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung verliehen sind, soweit nicht nach § 73 Satz 1 eine andere Entscheidung getroffen wird.

(5) Wer früher in einem anderen Dienstverhältnis im unmittelbaren oder mittelbaren Landesdienst gestanden hat und aus dem Beamtenverhältnis entfernt wird, verliert auch die Ansprüche aus dem früheren Dienstverhältnis, wenn diese Disziplinarmaßnahme wegen eines Dienstvergehens ausgesprochen wird, das in dem früheren Dienstverhältnis oder bezogen auf dieses Dienstverhältnis begangen wurde.

(6) Wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt ist, darf nicht wieder in ein Beamtenverhältnis berufen werden; ein anderes Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst soll nicht begründet werden.

§ 12

Kürzung des Ruhegehalts

¹Die Kürzung des Ruhegehalts ist die bruchteilmäßige Verminderung des monatlichen Ruhegehalts um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. ²§ 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 Sätze 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 13

Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Mit der Aberkennung des Ruhegehalts verliert die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte den Anspruch auf Versorgung einschließlich der Hinterbliebenenversorgung und die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die Titel zu führen, die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehen wurden.

(2) ¹Wird das Ruhegehalt aberkannt, so ist bis zur Gewährung einer Rente aufgrund einer Nachversicherung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 70 vom Hundert des bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehenden Ruhegehalts zu zahlen; eine Kürzung nach § 38 Abs. 3 bleibt unberücksichtigt. ²§ 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) § 11 Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 14

Bemessung der Disziplinarmaßnahme

(1) ¹Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Die Disziplinarmaßnahme ist nach der Schwere des Dienstvergehens zu bemessen. ³Das Persönlichkeitsbild einschließlich des bisherigen dienstlichen Verhaltens ist angemessen zu berücksichtigen. ⁴Ferner soll berücksichtigt werden, in welchem Umfang die Beamtin oder der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt hat.

(2) ¹Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat, ist aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. ²Der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten wird das Ruhegehalt aberkannt, wenn sie oder er als aktive Beamtin oder aktiver Beamter aus dem Beamtenverhältnis hätte entfernt werden müssen.

§ 15

Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist gegen eine Beamtin oder einen Beamten im Straf- oder im Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden, so darf wegen desselben Sachverhalts

1. ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht ausgesprochen werden und
2. eine Kürzung der Dienst- oder Anwärterbezüge nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die Beamtin oder den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten.

(2) Kann eine Tat nach § 153 a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 StPO nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, so darf wegen desselben Sachverhalts

1. ein Verweis nicht ausgesprochen werden und
2. eine Geldbuße, eine Kürzung des Ruhegehalts oder eine Kürzung der Dienst- oder Anwärterbezüge nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die Beamtin oder den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten.

(3) Ist die Beamtin oder der Beamte im Straf- oder Bußgeldverfahren rechtskräftig freigesprochen worden, so darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gewesen ist, eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, wenn dieser Sachverhalt ein Dienstvergehen darstellt, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder einer Bußgeldvorschrift zu erfüllen.

§ 16

Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs

(1) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als zwei Jahre vergangen, so darf ein Verweis oder eine Geldbuße nicht mehr ausgesprochen werden.

(2) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als drei Jahre vergangen, so darf eine Kürzung der Dienst- oder Anwärterbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht mehr ausgesprochen werden.

(3) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als sieben Jahre vergangen, so darf eine Zurückstufung nicht mehr ausgesprochen werden.

(4) Noch laufende Fristen der Absätze 1 bis 3 beginnen erneut mit

1. der Einleitung des Disziplinarverfahrens,
2. der Erhebung der Disziplinaranzeige oder einer Anzeige gegen die Einstellung des Disziplinarverfahrens oder den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme,
3. der Erhebung der Nachtragsdisziplinaranzeige,
4. dem Einlegen eines Rechtsmittels gegen die gerichtliche Entscheidung über die Einstellung des Disziplinarverfahrens oder den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme oder
5. der Einleitung des Entlassungsverfahrens nach § 41 Abs. 4 Satz 1 NBG.

(5) ¹Die Fristen der Absätze 1 bis 3 sind für die Dauer der Beschränkung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 und für die Dauer der Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 23 gehemmt. ²Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder eine Anzeige aus dem Beamtenverhältnis erhoben worden, so ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

§ 17

Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

(1) ¹Bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen dürfen

1. nach drei Jahren ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienst- oder Anwärterbezüge und des Ruhegehalts und
2. nach sieben Jahren eine Zurückstufung

nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). ²Die Beamtin oder der Beamte gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.

(2) ¹Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. ²Die Frist endet nicht, solange ein gegen eine Beamtin oder einen Beamten eingeleitetes Straf- oder weiteres Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf, eine Kürzung der Dienst- oder Anwärterbezüge oder des Ruhegehalts noch nicht vollstreckt ist oder ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Beamtenverhältnisses, über den Verlust der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst (§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder über die Geltendmachung von Schadensersatz gegen die Beamtin oder den Beamten anhängig ist.

(3) ¹Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten. ²Dies gilt nicht für Rubrum und Tenor des die Zurückstufung aussprechenden Urteils. ³Auf Verlangen der Beamtin oder des Beamten unterbleibt die Entfernung. ⁴Das Verlangen ist innerhalb eines Monats zu äußern, nachdem die bevorstehende Entfernung

mitgeteilt und auf das Recht aus Satz 3 und auf die Frist hingewiesen worden ist. ⁵Unterbleibt die Entfernung, so ist das Verwertungsverbot bei den Eintragungen zu vermerken.

(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. ²Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 beträgt, wenn das Disziplinarverfahren nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eingestellt wird, drei Monate und im Übrigen zwei Jahre. ³Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren abschließt, im Übrigen mit dem Tag, an dem die für die Einleitung des Disziplinarverfahrens zuständige Disziplinarbehörde zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erhält, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.

Dritter Teil

Behördliches Disziplinarverfahren

Erstes Kapitel

Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

§ 18

Einleitung von Amts wegen

(1) ¹Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so hat die Disziplinarbehörde die Pflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. ²Die höhere und die oberste Disziplinarbehörde stellen im Rahmen der Aufsicht die Erfüllung dieser Pflicht sicher; sie können das Disziplinarverfahren selbst einleiten und jederzeit an sich ziehen. ³Die Einleitung ist aktenkundig zu machen. ⁴Hat die höhere oder die oberste Disziplinarbehörde das Verfahren eingeleitet oder an sich gezogen, so bleibt sie für das weitere Verfahren zuständig.

(2) ¹Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn feststeht, dass

1. nur eine Disziplinarmaßnahme in Betracht kommt, die nach § 15 oder 16 nicht ausgesprochen werden darf, oder
2. eine Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt erscheint.

²Ein Disziplinarverfahren gegen eine Beamtin oder einen Beamten auf Probe oder auf Widerruf wird auch dann nicht eingeleitet, wenn ein Entlassungsverfahren nach § 41 Abs. 4 NBG eingeleitet worden ist. ³Die Gründe für die Nichteinleitung sind aktenkundig zu machen und der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben. ⁴Wegen desselben Sachverhalts darf danach nur dann ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden, wenn sich die Grundlage der Entscheidung nachträglich ändert.

(3) ¹Hat eine Beamtin oder ein Beamter mehrere Ämter inne, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, so kann nur die für das Hauptamt zuständige Disziplinarbehörde ein Disziplinarverfahren einleiten. ²Stehen die Ämter nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt und wären verschiedene Disziplinarbehörden zuständig, so ist allein die Disziplinarbehörde zuständig, die als erstes das Disziplinarverfahren eingeleitet hat; sie hat die für die anderen Ämter zuständigen Disziplinarbehörden von der Einleitung zu unterrichten.

(4) ¹Die Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden durch eine Beurlaubung, eine Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt. ²Ergeben sich während einer Abordnung an eine andere Dienststelle oder einen anderen niedersächsischen Dienstherrn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines während dieser Zeit begangenen Dienstvergehens, so geht die Zuständigkeit zur Durchführung des Disziplinarverfahrens während der Zeit der Abordnung auf die für den Geschäftsbereich der aufnehmenden Dienststelle oder Behörde zuständige Disziplinarbehörde über, soweit nichts anderes vereinbart ist oder wird. ³Endet die

Abordnung, so sollen noch nicht abgeschlossene Ermittlungen von der ermittelnden Behörde zu Ende geführt werden.

(5) Hat eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit oder auf Probe auch im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ein Amt inne, so geht mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder auf Probe die Zuständigkeit nach Absatz 3 Satz 2 auf die für das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zuständige Disziplinarbehörde über.

§ 19

Einleitung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten

(1) Die Beamtin oder der Beamte kann bei der Disziplinarbehörde oder bei der höheren Disziplinarbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten.

(2) Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn keine zu reichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.

(3) ¹§ 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend. ²§ 18 Abs. 3 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die von der Beamtin oder dem Beamten bestimmte Disziplinarbehörde zuständig ist.

§ 20

Ausdehnung und Beschränkung

(1) ¹Das Disziplinarverfahren soll bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 32 bis 34 auf weitere Sachverhalte ausgedehnt werden, die den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung rechtfertigen. ²Die Entscheidung über die Ausdehnung ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 32 bis 34 beschränkt werden, indem solche Sachverhalte ausgeschlossen werden, die für die zu erwartende Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. ²Die Entscheidung über die Beschränkung ist aktenkundig zu machen. ³Die ausgeschiedenen Sachverhalte können wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, wenn sich die Grundlage der Entscheidung nach Satz 1 nachträglich ändert. ⁴Die ausgeschiedenen Sachverhalte können nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

Zweites Kapitel

Durchführung

§ 21

Mitteilung, Hinweise und Anhörungen

(1) ¹Der Beamtin oder dem Beamten ist die Einleitung des Disziplinarverfahrens mitzuteilen, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. ²Hierbei ist zu eröffnen, welches Dienstvergehen ihr oder ihm zur Last gelegt wird. ³Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zur Sache zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen, und dass sie oder er sich jederzeit durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen oder sich eines Beistandes bedienen kann.

(2) ¹In der Einleitungsmitteilung wird der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit gegeben, vor der Durchführung weiterer Ermittlungen innerhalb zweier Wochen zu erklären, sich mündlich äußern zu wollen oder sich innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. ²Hat die Beamtin oder der Beamte rechtzeitig erklärt, sich mündlich äußern zu wollen, so ist die Anhörung innerhalb eines Monats nach Eingang der Erklärung durchzuführen. ³Kann eine Frist nach Satz 1 oder 2

aus einem zwingenden Grund nicht eingehalten werden, so ist sie angemessen zu verlängern. ⁴Nach Fristablauf hat die Disziplinarbehörde die Ermittlungen unverzüglich fortzuführen.

(3) Sind die nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 vorgeschriebenen Hinweise unterblieben oder unrichtig erfolgt, so darf die Aussage nicht zum Nachteil der Beamtin oder des Beamten verwertet werden.

(4) ¹Nach der Beendigung der Ermittlungen ist der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. ²Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass nach Fristablauf unverzüglich die Abschlussentscheidung zu treffen ist.

§ 22

Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen

Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind.

§ 23

Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung

(1) ¹Ist gegen die Beamtin oder den Beamten wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden, so ist das Disziplinarverfahren auszusetzen. ²Die Aussetzung kann unterbleiben, wenn keine begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person der Beamtin oder des Beamten liegen. ³Das Disziplinarverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(2) ¹Das ausgesetzte Disziplinarverfahren ist unverzüglich fortzusetzen, wenn das Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 rechtskräftig abgeschlossen ist. ²Ein nach Absatz 1 Satz 1 ausgesetztes Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nachträglich eintreten. ³Ein nach Absatz 1 Satz 3 ausgesetztes Verfahren kann jederzeit fortgesetzt werden.

(3) Ist gegen eine Beamtin oder einen Beamten auf Probe oder auf Widerruf ein Verfahren zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis nach § 41 Abs. 4 NBG eingeleitet worden, so ist das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Entlassung auszusetzen.

§ 24

Bindung an tatsächliche Feststellungen in Strafverfahren oder anderen Verfahren

(1) ¹Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren, eines rechtskräftigen Strafbefehls oder einer unanfechtbaren Entscheidung über den Verlust der Bezüge wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst (§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes) sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend. ²Die Disziplinarbehörde hat jedoch eine erneute Prüfung solcher Feststellungen vorzunehmen, die offenkundig unrichtig sind. ³Die Gründe für die Notwendigkeit einer erneuten Prüfung sind aktenkundig zu machen und der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 25

Beweiserhebung

(1) ¹Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. ²Hierbei können insbesondere

1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt,
2. Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige vernommen oder deren schriftliche Äußerung eingeholt,
3. Urkunden und Akten beigezogen sowie
4. der Augenschein eingenommen werden.

(2) Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne erneute Beweiserhebung verwertet werden.

(3) ¹Über einen Beweisantrag der Beamtin oder des Beamten ist zu entscheiden. ²Dem Beweisantrag ist stattzugeben, soweit er für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme von Bedeutung sein kann.

(4) ¹Der Beamtin oder dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen sowie der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. ²Sie oder er kann, auch gemeinsam mit den Verfahrensbevollmächtigten, von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies bei der Vernehmung von Minderjährigen oder aus einem wichtigen Grund, insbesondere mit Rücksicht auf den Ermittlungszweck oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich ist. ³Ein schriftliches Gutachten ist der Beamtin oder dem Beamten zugänglich zu machen, soweit ein zwingender Grund dem nicht entgegensteht.

§ 26

Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige,
richterliche Vernehmung

(1) ¹Zeuginnen und Zeugen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. ²Soweit eine Aussagegenehmigung erforderlich ist, gilt sie allen Beschäftigten des Dienstherrn der Beamtin oder des Beamten als erteilt; sie kann ganz oder teilweise widerrufen werden. ³Die §§ 48, 50, 51 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 52 bis 57, 68, 69, 70 Abs. 1 Satz 1, §§ 74 bis 76 und 77 Abs. 1 Satz 1 sowie die §§ 48, 51 Abs. 2, §§ 68 und 69 StPO jeweils in Verbindung mit § 72 StPO gelten entsprechend.

(2) ¹Wird ohne Vorliegen eines in den §§ 52 bis 55 oder 76 StPO bezeichneten Grundes die Aussage oder die Erstattung eines Gutachtens verweigert, so kann die Disziplinarbehörde das Verwaltungsgericht um die Vernehmung oder die Einholung des Gutachtens ersuchen. ²In dem Ersuchen sind der Gegenstand der Vernehmung oder des Gutachtens darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. ³Die oder der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen entscheidet vorab über die Rechtmäßigkeit der Weigerung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. ⁴Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) ¹Wird das Zeugnis oder die Erstattung des Gutachtens verweigert, obwohl das Gericht die Rechtswidrigkeit der Verweigerung festgestellt hat, so setzt die oder der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen ein Ordnungsgeld von mindestens fünf und höchstens 1 000 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft fest. ²Im Fall wiederholter Weigerung wird das Ordnungsmittel noch einmal festgesetzt. ³Die Festsetzung erfolgt durch Beschluss. ⁴Das Ordnungsgeld steht dem Dienstherrn zu. ⁵Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes; Vollstreckungsbehörde ist die Disziplinarbehörde.

(4) ¹Das Verwaltungsgericht kann um die richterliche Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen ersucht werden,

1. die minderjährig sind,
2. für die die Zeugenaussage eine besondere Belastung darstellt oder
3. bei denen aus einem gesundheitlichen oder einem anderen wichtigen in der Person liegenden Grund eine Sicherung des Beweises angezeigt ist.

²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Vernehmung führt die oder der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen durch. ⁴Ist die Zeugin oder der Zeuge minderjährig oder stellt die Zeugenaussage für sie oder ihn eine besondere Belastung dar, so kann das Ersuchen auch an die Jugendrichterin oder den Jugendrichter bei dem Amtsgericht gerichtet werden, das für den Wohnsitz der Zeugin oder des Zeugen zuständig ist.

(5) ¹Bei der richterlichen Vernehmung nach den Absätzen 2 und 4 gilt für den Ausschluss der Beamtin oder des Beamten sowie der Verfahrensbevollmächtigten § 25 Abs. 4 entsprechend. ²Die oder der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen kann veranlassen, dass der Beamtin oder dem Beamten die Vernehmung zeitgleich in Bild und Ton übertragen wird, wenn sie oder er von der Vernehmung ausgeschlossen wird. ³In den Fällen des Absatzes 4 Satz 4 ist die Jugendrichterin oder der Jugendrichter für die Entscheidung nach Satz 2 zuständig.

(6) ¹Eine Vernehmung nach Absatz 4 kann auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden; die Verpflichtung zur Anfertigung eines Protokolls bleibt hiervon unberührt. ²Die Aufzeichnung kann nur in dem Disziplinarverfahren verwendet werden, in dem sie erfolgt ist. ³Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist, kann die Aufzeichnung von der Beamtin oder dem Beamten oder den Verfahrensbevollmächtigten bei Gericht oder bei der Disziplinarbehörde besichtigt werden. ⁴Die Weitergabe der Aufzeichnung oder die Anfertigung einer Kopie ist unzulässig. ⁵Nach rechtskräftigem Abschluss des Disziplinarverfahrens ist die Aufzeichnung von der Disziplinarbehörde zu vernichten.

(7) Ersuchen nach Absatz 2 oder 4 dürfen nur von Behördenleiterinnen und Behördenleitern und deren allgemeinen Vertreterinnen und Vertretern oder von Beschäftigten der Disziplinarbehörde, die die Befähigung zum Richteramt haben, gestellt werden.

§ 27

Herausgabe von Unterlagen

¹Wer Schriftstücke, bildliche Darstellungen, Aufzeichnungen aller Art oder sonstige Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, in seinem Gewahrsam hat, hat diese auf Verlangen für das Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen. ²Wird dem Verlangen nicht nachgekommen, so entscheidet die oder der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen auf Antrag über die Rechtmäßigkeit des Herausgabeverlangens ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. ³Der Beschluss ist unanfechtbar. ⁴§ 26 Abs. 3 und 7 gilt entsprechend.

§ 28

Beschlagnahmen und Durchsuchungen

(1) ¹Die oder der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen ordnet auf Antrag durch Beschluss Beschlagnahmen und Durchsuchungen an; § 26 Abs. 7 gilt entsprechend. ²Die Anordnung darf nur getroffen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte des zur Last gelegten Dienstvergehens dringend verdächtig ist und die Maßnahme zur Bedeutung der Sache und zu der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht. ³Die Bestimmungen der Strafprozessordnung

über Beschlagnahmen und Durchsuchungen gelten entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Beschlagnahmen und Durchsuchungen werden von der Disziplinarbehörde durchgeführt. ²Sie kann hierzu die Polizeibehörden nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes um Amtshilfe ersuchen.

(3) Durch Absatz 1 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 29

Protokoll

(1) ¹Über Anhörungen und Beweiserhebungen sind Protokolle aufzunehmen; § 168 a StPO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Tonaufzeichnungen gelöscht werden können, wenn das hergestellte Protokoll von den Beteiligten schriftlich genehmigt wurde. ²Bei der Einholung von schriftlichen dienstlichen Auskünften sowie bei der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.

(2) ¹Die Beamtin oder der Beamte erhält Abschriften der Protokolle; dies darf unterbleiben, solange und soweit dadurch der Ermittlungszweck gefährdet wird. ²Über die Einholung schriftlicher dienstlicher Auskünfte sowie über die Beiziehung von Urkunden und Akten erhält die Beamtin oder der Beamte Kenntnis.

§ 30

Auskünfte und Mitteilungen

(1) Die Vorlage von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verwendung der so erlangten personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind auch gegen den Willen der Beamtin oder des Beamten oder anderer Betroffener zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange der Beamtin oder des Beamten, anderer Betroffener oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen.

(2) ¹Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren und über Tatsachen und Entscheidungen aus Disziplinarverfahren sowie die Vorlage hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an die Beamtin oder den Beamten oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen erforderlich ist und überwiegende Belange der Beamtin oder des Beamten oder anderer Betroffener nicht entgegenstehen. ²Die Beamtin oder der Beamte ist schriftlich darüber zu informieren, wem die Mitteilung gemacht und wem die Akten vorgelegt worden sind.

§ 31

Abgabe des Disziplinarverfahrens

¹Hält die Disziplinarbehörde nach dem Ergebnis der Anhörungen und Ermittlungen eine Kürzung der Dienst- oder Anwärterbezüge oder die Erhebung der Disziplinarklage für erforderlich, so ist die Entscheidung der nach § 34 Abs. 2 zuständigen Disziplinarbehörde herbeizuführen. ²Diese kann das Disziplinarverfahren an die Disziplinarbehörde zurückgeben, wenn sie weitere Ermittlungen für geboten oder einen Verweis oder eine Geldbuße für ausreichend hält.

Drittes Kapitel Abschlussentscheidung

§ 32

Einstellungsverfügung, Beendigung

(1) ¹Die Disziplinarbehörde stellt das Disziplinarverfahren ein, wenn

1. ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist,
2. ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
3. nach § 15 oder 16 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf,
4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist,
5. das Beamtenverhältnis aufgrund der Entlassung oder der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Verlust der Beamtenrechte beendet ist oder
6. nach § 59 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder als Ruhestandsbeamter eintritt.

²Die Einstellungsverfügung ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen, zu begründen und zuzustellen.

(2) Das Disziplinarverfahren ist mit dem Tod der Beamtin oder des Beamten beendet.

(3) Hat die höhere oder die oberste Disziplinarbehörde das Disziplinarverfahren nach § 18 Abs. 1 Satz 2 eingeleitet oder an sich gezogen, so ist sie auch für die Einstellungsverfügung zuständig.

§ 33

Disziplinarverfügung

(1) Ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienst- oder Anwärterbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts wird durch Disziplinarverfügung ausgesprochen.

(2) Ein Verweis oder eine Geldbuße wird von der Disziplinarbehörde ausgesprochen.

(3) Eine Kürzung der Dienst- oder Anwärterbezüge wird durch die für eine Disziplinarklage zuständige Disziplinarbehörde (§ 34 Abs. 2) festgesetzt.

(4) Eine Kürzung des Ruhegehalts wird durch die nach § 74 zuständige Disziplinarbehörde festgesetzt.

(5) ¹Hat die oberste Disziplinarbehörde das Disziplinarverfahren eingeleitet oder an sich gezogen, so erlässt sie auch die Disziplinarverfügung. ²Hat die höhere Disziplinarbehörde das Disziplinarverfahren nach § 18 Abs. 1 Satz 2 eingeleitet oder an sich gezogen, so erlässt sie die Disziplinarverfügung, wenn nach den Absätzen 2 bis 4 die Disziplinarbehörde zuständig wäre.

(6) Die Disziplinarverfügung ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen, zu begründen und zuzustellen.

§ 34

Disziplinarklage, Klagebehörde

(1) Soll eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen werden, so ist Disziplinarklage zu erheben.

(2) ¹Die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde (Klagebehörde) ist

1. die oberste Disziplinarbehörde für Beamtinnen und Beamte ihres Geschäftsbereichs, für die sie oder die Landesregierung die dienstrechtliche Befugnis zur Entlassung hat,

2. die höhere Disziplinarbehörde für die übrigen Beamtinnen und Beamten und
3. die nach § 74 zuständige Disziplinarbehörde für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte,

soweit nicht durch Verordnung nach § 75 Nr. 3 etwas anderes bestimmt ist. ²Hat die oberste Disziplinarbehörde das Disziplinarverfahren nach § 18 Abs. 1 Satz 2 eingeleitet oder an sich gezogen, so ist sie auch Klagebehörde. ³In einem Verfahren gegen eine Ruhestandsbeamtin oder einen Ruhestandsbeamten ist die höhere Disziplinarbehörde Klagebehörde, wenn sie das Verfahren eingeleitet oder an sich gezogen hat.

§ 35

Erneute Ausübung der Disziplinarbefugnisse

(1) ¹Die höhere oder die oberste Disziplinarbehörde kann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Einstellungsverfügung aufheben und wegen oder unter Einbeziehung desselben Sachverhalts eine Disziplinarverfügung erlassen oder Disziplinaranzeige erheben. ²Dies ist nur innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Einstellungsverfügung zulässig, es sei denn, dass nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil oder ein rechtskräftiger Strafbefehl aufgrund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den tatsächlichen Feststellungen abweichen, auf denen die Einstellung beruht.

(2) ¹Die höhere oder die oberste Disziplinarbehörde kann eine Disziplinarverfügung der nachgeordneten Disziplinarbehörde, die oberste Disziplinarbehörde auch eine von ihr selbst erlassene Disziplinarverfügung jederzeit aufheben. ²Sie entscheidet dann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in der Sache neu oder erhebt Disziplinaranzeige. ³Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe oder die Erhebung der Disziplinaranzeige ist nur innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Disziplinarverfügung zulässig, es sei denn, dass wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil oder ein rechtskräftiger Strafbefehl aufgrund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den tatsächlichen Feststellungen abweichen, auf denen die Disziplinarverfügung beruht, abweichen.

§ 36

Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß § 15 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, so ist die Disziplinarverfügung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten von der Disziplinarbehörde, die sie erlassen hat, aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen.

(2) ¹Die Antragsfrist beträgt drei Monate. ²Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Beamtin oder dem Beamten die in Absatz 1 bezeichnete Entscheidung zugestellt wird.

§ 37

Kosten

(1) ¹Wird das Disziplinarverfahren durch Disziplinarverfügung abgeschlossen, so werden die Kosten der Beamtin oder dem Beamten auferlegt. ²Werden bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme nur einzelne der zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen berücksichtigt, so können die Kosten verhältnismäßig geteilt werden.

(2) ¹Wird das Disziplinarverfahren eingestellt, so trägt die für die Einstellungsverfügung zuständige Disziplinarbehörde die entstandenen Kosten. ²Erfolgt die Einstellung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens, so können die Kosten der Beam-

tin oder dem Beamten ganz auferlegt oder verhältnismäßig geteilt werden.

(3) Kosten, die durch das Verschulden eines Verfahrensbeteiligten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden einer oder eines Bevollmächtigten ist der Beamtin oder dem Beamten zuzurechnen.

(4) ¹Kosten im Sinne dieser Vorschrift sind die notwendigen Auslagen der zuständigen Disziplinarbehörde und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beamtin oder des Beamten. ²Das Disziplinarverfahren ist gebührenfrei.

(5) ¹Die Gebühren und Auslagen einer oder eines Bevollmächtigten oder eines Beistandes der Beamtin oder des Beamten sind stets erstattungsfähig. ²Die Erstattung der Auslagen der zuständigen Disziplinarbehörde richtet sich nach § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes.

(6) ¹Zur Kostenfestsetzung ist die Disziplinarbehörde zuständig, die die Kostenentscheidung erlassen hat. ²Die der Beamtin oder dem Beamten zu erstattenden Aufwendungen werden auf Antrag festgesetzt.

(7) Ist eine Disziplinarbehörde kostentragungspflichtig, die nicht Behörde des Dienstherrn der Beamtin oder des Beamten ist, so hat sie einen Anspruch auf Erstattung dieser Kosten gegen den Dienstherrn.

Viertes Kapitel

Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

§ 38

Zulässigkeit

(1) Die Klagebehörde (§ 34 Abs. 2) kann eine Beamtin oder einen Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn

1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt werden wird oder
2. durch ein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.

(2) Die Klagebehörde kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass bis zu 50 vom Hundert der Bezüge der Beamtin oder des Beamten einbehalten werden.

(3) Die Klagebehörde kann, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird, gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens anordnen, dass bis zu 30 vom Hundert des Ruhegehalts der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten einbehalten werden.

(4) Die Klagebehörde kann die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Bezügen sowie die Einbehaltung von Ruhegehalt auch mit Wirkung für die Vergangenheit jederzeit ganz oder teilweise aufheben.

§ 39

Rechtswirkungen

(1) ¹Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung wird mit der Zustellung, die Anordnung der Einbehaltung von Bezügen mit dem auf die Zustellung folgenden Fälligkeitstag wirksam und vollziehbar. ²Die Anordnungen erstrecken sich auf alle Ämter, die die Beamtin oder der Beamte innehat. ³Die

Sätze 1 und 2 gelten für die Anordnung der Einbehaltung von Ruhegehalt entsprechend.

(2) Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ruhen die im Zusammenhang mit dem Amt entstandenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung.

(3) ¹Wird die Beamtin oder der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben, während sie oder er schuldhaft dem Dienst fernbleibt, so dauert der nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes festgestellte Verlust der Bezüge fort. ²Er endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Beamtin oder der Beamte sich zur Wiederaufnahme des Dienstes bereit meldet. ³Der Zeitpunkt ist von der Klagebehörde (§ 34 Abs. 2) festzustellen und der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen.

(4) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen enden spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.

§ 40

Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

(1) Die nach § 38 Abs. 2 oder 3 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen worden ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, oder
3. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder 6 eingestellt worden ist und die Klagebehörde (§ 34 Abs. 2) festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.

(2) ¹Die nach § 38 Abs. 2 oder 3 einbehaltenen Bezüge, die nicht nach Absatz 1 verfallen, sind nachzuzahlen. ²Einkünfte aus genehmigungsbedürftigen Nebentätigkeiten, für die die Genehmigung ohne die vorläufige Dienstenthebung nach § 73 Abs. 2 NBG hätte versagt werden müssen, können auf die nachzuzahlenden Bezüge ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist oder die Klagebehörde (§ 34 Abs. 2) feststellt, dass ein Dienstvergehen erwiesen ist. ³Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben. ⁴Über die Anrechnung entscheidet die für die Genehmigung der Nebentätigkeit zuständige Behörde.

Vierter Teil

Gerichtliches Disziplinarverfahren

Erstes Kapitel

Disziplinargerichtsbarkeit

§ 41

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit

¹Die Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit nach diesem Gesetz werden den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit übertragen. ²Hierzu wird bei jedem Verwaltungsgericht mindestens eine Kammer für Disziplinarsachen und bei dem Oberverwaltungsgericht mindestens ein Senat für Disziplinarsachen gebildet.

§ 42

Kammer für Disziplinarsachen

(1) ¹Die Kammer für Disziplinarsachen entscheidet in der Besetzung von zwei Richterinnen oder Richtern und einer ehrenamtlichen Richterin oder einem ehrenamtlichen Rich-

ter, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt. ²Die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter soll dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe der Beamtin oder des Beamten angehören, gegen die oder den sich das Disziplinarverfahren richtet.

(2) ¹An der Übertragung auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter nach § 6 VwGO wirken die ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter nicht mit. ²In dem Verfahren der Disziplinaranzeige ist eine Übertragung auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter ausgeschlossen.

(3) ¹Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung entscheidet die oder der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen. ²Ist eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter bestellt, so entscheidet diese oder dieser anstelle der oder des Vorsitzenden. ³Über einen Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen (§ 58) oder über einen Antrag nach § 80 oder 123 VwGO entscheidet die Kammer für Disziplinarsachen in der Besetzung nach Absatz 1 Satz 1; § 87 a VwGO gilt in diesen Verfahren entsprechend. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Rechtsstreit der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter übertragen worden ist.

§ 43

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter müssen unmittelbare oder mittelbare Landesbeamtinnen oder Landesbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit sein und bei ihrer Bestellung ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 15 des Bundesbesoldungsgesetzes) im Gerichtsbezirk des Verwaltungsgerichts haben.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden vom Oberverwaltungsgericht für die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Sie können wiederbestellt werden.

(3) Wird während der Amtsperiode die Bestellung neuer ehrenamtlicher Richterinnen und Richter erforderlich, so werden sie nur für den Rest der Amtsperiode bestellt.

(4) Die obersten Landesbehörden, die kommunalen Spitzenverbände und die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamtinnen und Beamten sollen aufgefordert werden, für die Bestellung Vorschläge zu machen.

(5) Die §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 3 und die §§ 22 bis 29 VwGO gelten nicht.

§ 44

Ausschluss von der Ausübung des Richteramts

(1) Von der Ausübung des Richteramts ist kraft Gesetzes ausgeschlossen, wer

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
2. mit der Beamtin oder dem Beamten oder einer durch das Dienstvergehen verletzten Person verheiratet oder in Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
3. die Beamtin oder den Beamten oder eine durch das Dienstvergehen verletzte Person gesetzlich vertritt oder vertreten hat,
4. mit der Beamtin oder dem Beamten oder einer durch das Dienstvergehen verletzten Person in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
5. in dem vorausgegangenen behördlichen Disziplinarverfahren nicht richterlich mitgewirkt hat, als Zeugin oder Zeuge vernommen wurde oder als Sachverständige oder Sachverständiger ein Gutachten erstattet hat,

6. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen die Beamtin oder den Beamten beteiligt war oder
7. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtin oder des Beamten ist oder war oder bei diesen Dienstvorgesetzten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Beamtin oder des Beamten befasst ist.

(2) Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind auch ausgeschlossen, wenn sie der Dienststelle der Beamtin oder des Beamten angehören.

(3) Für die Ablehnung der Gerichtspersonen findet § 54 Abs. 1 VwGO Anwendung.

§ 45

Nichteranziehung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

¹Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, gegen die Disziplinaranzeige oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt worden ist, dürfen während dieser Verfahren nicht herangezogen werden. ²Satz 1 gilt entsprechend während der Dauer eines Verbots der Führung der Dienstgeschäfte und während der Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung.

§ 46

Entbindung vom ehrenamtlichen Richteramt

(1) Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind von ihrem Amt zu entbinden, wenn sie nach ihrer Bestellung

1. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind,
2. unanfechtbar mit einer Disziplinarmaßnahme, mit Ausnahme eines Verweises, diszipliniert worden sind,
3. in ein Amt außerhalb des Gerichtsbezirks des Verwaltungsgerichts versetzt worden sind oder
4. nicht mehr Landesbeamtin oder Landesbeamter sind.

(2) In Härtefällen können die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amts entbunden werden.

§ 47

Senat für Disziplinarsachen

(1) ¹Der Senat für Disziplinarsachen entscheidet in der Besetzung von drei Richterinnen oder Richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern. ²An Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und an Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter nicht mit. ³Eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter soll dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe der Beamtin oder des Beamten angehören, gegen die oder den sich das Disziplinarverfahren richtet.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Senats für Disziplinarsachen entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. bei Zurücknahme der Klage, des Antrags oder eines Rechtsmittels,
2. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache und
3. über die Kosten.

²Ist eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter bestellt, so entscheidet diese oder dieser anstelle der oder des Vorsitzenden.

(3) Die §§ 43 bis 46 gelten entsprechend.

Zweites Kapitel

Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht

Erster Abschnitt

Klageverfahren

§ 48

Disziplinaranzeige, Klage gegen Entscheidungen in Disziplinarverfahren

(1) ¹Die Disziplinaranzeige ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich zu erheben. ²Die Klageschrift muss den persönlichen und beruflichen Werdegang der Beamtin oder des Beamten, den bisherigen Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, sowie die anderen Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind, geordnet darstellen. ³Soweit tatsächliche Feststellungen nach § 24 Abs. 1 bindend sind, brauchen die Tatsachen und die zugehörigen Beweismittel nicht dargestellt zu werden, wenn auf die Entscheidung verwiesen wird, in der die tatsächlichen Feststellungen getroffen worden sind.

(2) ¹Vor Erhebung der Klage der Beamtin oder des Beamten findet ein Vorverfahren nicht statt. ²Hat eine Landesbehörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen, so ist die Klage gegen diese Behörde zu richten.

(3) Die §§ 65 und 75 VwGO finden keine Anwendung.

§ 49

Nachtragsdisziplinaranzeige

(1) ¹Weitere Sachverhalte, die nicht Gegenstand der beim Verwaltungsgericht anhängigen Disziplinaranzeige sind, können nur durch Erhebung einer Nachtragsdisziplinaranzeige durch die Klagebehörde in das Disziplinarverfahren einbezogen werden. ²§ 48 Abs. 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bereits in der Klageschrift enthaltene Darstellungen nicht wiederholt werden müssen.

(2) ¹Liegen weitere Sachverhalte vor, die nicht Gegenstand des anhängigen Disziplinarverfahrens sind, so kann die Klagebehörde die Aussetzung des Disziplinarverfahrens beantragen. ²In dem Antrag sind die tatsächlichen Anhaltspunkte anzugeben, die den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung rechtfertigen.

(3) ¹Das Verwaltungsgericht kann den Antrag nur ablehnen, wenn die weiteren Sachverhalte für die zu erwartende Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder ihre Einbeziehung den Abschluss des Disziplinarverfahrens erheblich verzögern würde. ²Im Fall der Ablehnung kann das Verfahren, auch auf Antrag der Klagebehörde, zu einem späteren Zeitpunkt ausgesetzt werden, wenn sich die Grundlage der Entscheidung nachträglich ändert.

(4) ¹Die Aussetzung ist bis zu dem Zeitpunkt zu befristen, bis zu dem die Ermittlungen des weiteren Sachverhalts voraussichtlich beendet werden können. ²Die Aussetzung ist auf Antrag der Klagebehörde zu verlängern, wenn die Beendigung der Ermittlungen aus Gründen, die die Klagebehörde nicht zu vertreten hat, innerhalb der Frist nicht möglich ist. ³Die Entscheidung über die Aussetzung und ihre Verlängerung erfolgen durch Beschluss. ⁴Der Beschluss ist unanfechtbar.

(5) ¹Setzt das Verwaltungsgericht das Verfahren aus, so führt die Klagebehörde in entsprechender Anwendung der §§ 21 bis 30 die Ermittlungen durch. ²Sie kann die Durchführung der Ermittlungen der Disziplinarbehörde übertragen.

(6) ¹Erhebt die Klagebehörde innerhalb der nach Absatz 4 bestimmten Frist nicht Nachtragsdisziplinaranzeige, so setzt das Verwaltungsgericht das Disziplinarverfahren ohne Einbeziehung der weiteren Sachverhalte fort. ²Die Klagebehörde kann

jedoch wegen der dem Aussetzungsantrag zugrunde liegenden weiteren Sachverhalte bis zur Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Zustellung eines Beschlusses nach § 54 Nachtragsdisziplinaranzeige erheben.

(7) Die dem Aussetzungsantrag zugrunde liegenden Sachverhalte können nur in einem gesonderten Disziplinarverfahren verfolgt werden, wenn das Gericht die Aussetzung wegen erheblicher Verzögerung des Abschlusses des Disziplinarverfahrens abgelehnt hat.

§ 50

Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift

(1) Im Disziplinaranzeigeverfahren hat die Beamtin oder der Beamte wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Disziplinaranzeige oder der Nachtragsdisziplinaranzeige geltend zu machen.

(2) ¹Wesentliche Mängel, die nicht oder nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 geltend gemacht werden, kann das Verwaltungsgericht unbeachtet lassen, wenn ihre Berücksichtigung nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die Beamtin oder der Beamte mit der Zustellung der Disziplinaranzeige oder der Nachtragsdisziplinaranzeige über die Frist und die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte einen zwingenden Grund für das verspätete Geltendmachen glaubhaft macht.

(3) ¹Das Verwaltungsgericht kann der Klagebehörde zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels, der nach Absatz 1 geltend gemacht worden ist oder dessen Berücksichtigung es unabhängig davon für angezeigt hält, eine Frist setzen. ²§ 49 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend. ³Wird der Mangel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift bei der Disziplinaranzeige nicht innerhalb der Frist beseitigt, so wird das Disziplinarverfahren durch Beschluss des Verwaltungsgerichts eingestellt. ⁴Wird bei einer Nachtragsdisziplinaranzeige der Mangel nicht innerhalb der Frist beseitigt, so wird das Verfahren durch Beschluss des Verwaltungsgerichts hinsichtlich der der Nachtragsdisziplinaranzeige zugrunde liegenden Sachverhalte eingestellt.

(4) Die der rechtskräftigen Einstellung nach Absatz 3 Satz 3 oder 4 zugrunde liegenden Sachverhalte können nicht mehr Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

§ 51

Beschränkung des Disziplinarverfahrens

¹Das Verwaltungsgericht kann das Disziplinarverfahren beschränken, indem es solche Sachverhalte ausscheidet, die für die zu erwartende Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. ²Die Beschränkung erfolgt durch Beschluss. ³Dieser Beschluss ist unanfechtbar. ⁴Die ausgeschiedenen Sachverhalte können wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, wenn sich die Grundlage der Entscheidung nach Satz 1 nachträglich ändert. ⁵Die ausgeschiedenen Sachverhalte können nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

§ 52

Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren

(1) ¹Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren, eines rechtskräftigen Strafbefehls oder einer unanfechtbaren Entscheidung über den Verlust der Bezüge wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst (§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes) sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend. ²Das Verwaltungsgericht hat jedoch die erneute

Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, die offenkundig unrichtig sind. ³Der Beschluss ist unanfechtbar.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 53

Beweisaufnahme

(1) Das Verwaltungsgericht erhebt die erforderlichen Beweise.

(2) Die im behördlichen Verfahren durch richterliche Vernehmung erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne nochmalige Beweisaufnahme zugrunde gelegt werden.

(3) ¹Im Disziplinaranzeigeverfahren sind Beweisanträge von der Beamtin oder dem Beamten innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Disziplinaranzeige oder der Nachtragsdisziplinaranzeige zu stellen. ²Ein verspäteter Antrag kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Verwaltungsgerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die Beamtin oder der Beamte über die Frist und die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist. ³Satz 2 gilt nicht, wenn ein zwingender Grund für die Verspätung glaubhaft gemacht wird.

(4) § 26 Abs. 1, 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 54

Entscheidung durch Beschluss

(1) ¹Wenn das Verwaltungsgericht die für die Entscheidung maßgeblichen tatsächlichen Feststellungen getroffen hat, kann es, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, mit Zustimmung der Beteiligten durch Beschluss:

1. die Klage abweisen,
2. im Klageverfahren gegen eine Disziplinarverfügung die Disziplinarverfügung aufheben oder die Disziplinarmaßnahme durch eine Disziplinarmaßnahme von geringerem Gewicht ersetzen oder
3. im Disziplinaranzeigeverfahren eine Disziplinarmaßnahme (§ 6) aussprechen.

²§ 55 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. ³Vor Erteilung der Zustimmung hat das Verwaltungsgericht den Beteiligten die beabsichtigte Entscheidung nach Art und Höhe mitzuteilen. ⁴Zur Erklärung der Zustimmung kann eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht ein Beteiligter widersprochen hat und die Beteiligten über diese Folge belehrt worden sind. ⁵Erfolgt der Widerspruch erst nach Ablauf der Frist, so entfällt die Zustimmung rückwirkend, wenn für die Verspätung ein zwingender Grund glaubhaft gemacht wird.

(2) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 55

Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

(1) ¹Das Verwaltungsgericht entscheidet über die Klage, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil. ²§ 106 VwGO wird nicht angewandt.

(2) ¹Im Disziplinaranzeigeverfahren dürfen nur die Sachverhalte zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden, die der Beamtin oder dem Beamten in der Disziplinaranzeige oder der Nachtragsdisziplinaranzeige als Dienstvergehen zur Last gelegt werden. ²Das Verwaltungsgericht kann in dem Urteil

1. eine Disziplinarmaßnahme (§ 6) aussprechen oder

2. die Disziplarklage abweisen.

(3) ¹Bei der Klage gegen eine Disziplinarverfügung prüft das Verwaltungsgericht neben der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung. ²Das Verwaltungsgericht kann

1. die Klage abweisen,
2. die Disziplinarmaßnahme durch eine Disziplinarmaßnahme von geringerem Gewicht ersetzen oder
3. die Disziplinarverfügung aufheben.

§ 56

Wirkungen der Klagerücknahme

Wenn die Klagebehörde die Disziplarklage zurückgenommen hat, können ihr zugrunde liegende Sachverhalte nicht mehr Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

Zweiter Abschnitt

Besondere Verfahren

§ 57

Antrag auf gerichtliche Fristsetzung

(1) ¹Ist ein behördliches Disziplinarverfahren nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der Einleitung durch Einstellung, durch Erlass einer Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplarklage abgeschlossen worden, so kann die Beamtin oder der Beamte bei dem Verwaltungsgericht die gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens beantragen. ²Der Lauf der Frist des Satzes 1 ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach § 23 ausgesetzt ist.

(2) ¹Liegt ein zureichender Grund für das Überschreiten der Frist von sechs Monaten nicht vor, so bestimmt das Verwaltungsgericht eine Frist, in der das Disziplinarverfahren abzuschließen ist. ²Anderenfalls lehnt es den Antrag ab. ³§ 49 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Wird das behördliche Disziplinarverfahren innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist nicht abgeschlossen, so ist es durch Beschluss des Verwaltungsgerichts einzustellen.

(4) Die dem rechtskräftigen Beschluss nach Absatz 3 zugrunde liegenden Sachverhalte können nicht mehr Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

§ 58

Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

(1) ¹Die Beamtin oder der Beamte kann die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen beim Verwaltungsgericht beantragen. ²Gleiches gilt für die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten bezüglich der Einbehaltung von Ruhegehalt. ³Es findet weder ein Widerspruchs- noch ein Klageverfahren statt. ⁴Der Antrag nach Satz 1 oder 2 hat keine aufschiebende Wirkung. ⁵Er ist bei dem Oberverwaltungsgericht zu stellen, wenn bei ihm wegen desselben Sachverhalts ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen oder Ruhegehalt sind aussetzen, wenn ernsthafte Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit bestehen.

(3) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach Absatz 1 gilt § 80 Abs. 7 VwGO entsprechend.

Drittes Kapitel

Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht

Erster Abschnitt

Berufung

§ 59

Statthaftigkeit, Frist und Form der Berufung

(1) ¹Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts über eine Disziplarklage steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu. ²§ 124 a Abs. 2 und 3 VwGO gilt entsprechend.

(2) ¹Im Übrigen steht den Beteiligten gegen Urteile die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. ²Die §§ 124 und 124 a VwGO gelten entsprechend.

§ 60

Berufungsverfahren

(1) ¹Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. ²§ 49 wird nicht angewandt.

(2) Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens, die das Verwaltungsgericht nach § 50 Abs. 2 zu Recht unberücksichtigt gelassen hat, bleiben auch im Berufungsverfahren unberücksichtigt.

(3) ¹Ein Beweisantrag, der vor dem Verwaltungsgericht nicht innerhalb der Frist des § 53 Abs. 3 gestellt worden ist, kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Oberverwaltungsgerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die Beamtin oder der Beamte im ersten Rechtszug über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden. ²Beweisanträge, die das Verwaltungsgericht zu Recht abgelehnt hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(4) Die durch das Verwaltungsgericht erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne nochmalige Beweisaufnahme zugrunde gelegt werden.

§ 61

Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

(1) ¹Das Oberverwaltungsgericht entscheidet über die Berufung, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil. ²Eine Zurückverweisung der Sache an das Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen. ³§ 106 VwGO wird nicht angewandt.

(2) Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts in einem Disziplinarverfahren wird mit der Verkündung oder der sie ersetzenden Zustellung rechtskräftig.

Zweiter Abschnitt

Beschwerde

§ 62

Statthaftigkeit, Frist und Form der Beschwerde

(1) Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Verwaltungsgerichtsordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts, durch die nach § 54 Abs. 1 über eine Disziplinaranzeige entschieden wird, kann die Beschwerde nur auf das Fehlen der Zustimmung der Beteiligten gestützt werden.

§ 63

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts

(1) ¹Das Oberverwaltungsgericht entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss. ²Der Beschluss ist unanfechtbar.

(2) Ist die Beschwerde in den Fällen des § 62 Abs. 2 begründet, so hebt das Oberverwaltungsgericht den Beschluss des Verwaltungsgerichts auf und verweist die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens an das Verwaltungsgericht zurück.

Viertes Kapitel

Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

§ 64

Wiederaufnahmegründe

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn

1. in dem Urteil eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist,
2. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
3. das Urteil auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Zeugnis oder Gutachten beruht,
4. ein Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil im Disziplinarverfahren beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. an dem Urteil eine Richterin oder ein Richter oder eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat, die oder der sich in dieser Sache der strafbaren Verletzung einer Amtspflicht schuldig gemacht hat,
6. an dem Urteil eine Richterin oder ein Richter oder eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat, die oder der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos geltend gemacht worden waren,
7. die Beamtin oder der Beamte nachträglich glaubhaft ein Dienstvergehen eingesteht, das in dem Disziplinarverfahren nicht festgestellt werden können,
8. im Verfahren der Disziplinaranzeige nach dessen rechtskräftigem Abschluss in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleitetem Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Entscheidung ergeht, nach der gemäß § 15 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, oder
9. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt hat, dass das Urteil die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihre Protokolle verletzt.

(2) ¹Tatsachen und Beweismittel sind im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2

1. erheblich, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, die Ziel der Wiederaufnahme sein kann, und
2. neu, wenn sie dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt gewesen sind.

²Ergeht nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Disziplinarverfahren in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil aufgrund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen Feststellungen des Urteils im Disziplinarverfahren abweichen, auf denen es beruht, so gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 3 und 5 ist die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlungen eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

§ 65

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) ¹Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft

1. ein Urteil im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das auf denselben tatsächlichen Feststellungen beruht, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist, oder
2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das die oder der Verurteilte ihr oder sein Amt oder ihren oder seinen Anspruch auf Ruhegehalt verloren haben oder ihn verloren hat oder ihn verloren hätte, wenn sie oder er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

²Satz 1 Nr. 1 gilt nur, soweit der Wiederaufnahmeantrag auf einen der in § 64 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Gründe gestützt wird.

(2) Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zuungunsten der Betroffenen ist außerdem unzulässig, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils drei Jahre vergangen sind.

§ 66

Frist, Verfahren

(1) ¹Der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens muss bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen dreier Monate schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingereicht werden. ²Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die oder der Antragsberechtigte von dem Grund für die Wiederaufnahme Kenntnis erhalten hat. ³Antragsberechtigt sind die Beteiligten des gerichtlichen Disziplinarverfahrens. ⁴Ist im Urteil eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, eine Zurückstufung oder eine Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen worden, so sind auch die Hinterbliebenen der Beamtin oder des Beamten antragsberechtigt, wenn sie Hinterbliebenenversorgung oder Hinterbliebenenrente beziehen. ⁵In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden. ⁶Der Antrag ist unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über das gerichtliche Disziplinarverfahren entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 67

Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Gericht kann den Antrag, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für dessen Zulassung

sung nicht für gegeben oder diesen für offensichtlich unbegründet hält.

(2) ¹Das Gericht kann vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der beteiligten Behörde durch Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Disziplarklage abweisen oder die Disziplinarverfügung aufheben. ²Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 sowie der Beschluss nach Absatz 2 stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 68

Rechtswirkungen, Entschädigung

(1) ¹Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil zugunsten der Beamtin oder des Beamten aufgehoben, so erhält diese oder dieser von dem Eintritt der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils an die Rechtsstellung, die sie oder er erhalten hätte, wenn das angefochtene Urteil der Entscheidung entsprochen hätte, die im Wiederaufnahmeverfahren ergangen ist. ²Wurde in dem aufgehobenen Urteil die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen, so gilt § 46 Abs. 1 und 6 NBG entsprechend.

(2) ¹Die Beamtin oder der Beamte und die Personen, denen sie oder er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, können im Fall des Absatzes 1 neben den hiernach nachträglich zu gewährenden Bezügen in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), Ersatz des sonstigen Schadens vom Dienstherrn verlangen. ²Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens bei der Klagebehörde (§ 34 Abs. 2) geltend zu machen.

Fünftes Kapitel

Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

§ 69

Kosten

(1) Für die gerichtlichen Disziplinarverfahren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung über die Kosten entsprechend, soweit in diesem Kapitel nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) ¹Die Beamtin oder der Beamte, gegen die oder den im Disziplinarverfahren vom Verwaltungsgericht eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen wird, trägt die Kosten des Verfahrens. ²Spricht das Verwaltungsgericht eine der in § 33 Abs. 1 genannten Disziplinarmaßnahmen aus, so können die Kosten verhältnismäßig geteilt werden. ³Wird die Disziplinklage trotz Vorliegens eines Dienstvergehens abgewiesen, so können die Kosten abweichend von § 154 Abs. 1 VwGO teilweise der Beamtin oder dem Beamten auferlegt werden. ⁴Wird das Disziplinarverfahren nach § 50 Abs. 3 Satz 3 eingestellt, so trägt die Klagebehörde die Kosten des Verfahrens. ⁵Bei einer Einstellung nach § 50 Abs. 3 Satz 4 gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens aufgehoben, so können die Kosten abweichend von § 154 Abs. 1 VwGO teilweise der Beamtin oder dem Beamten auferlegt werden.

(4) Stellt das Verwaltungsgericht das behördliche Disziplinarverfahren nach § 57 Abs. 3 ein, so trägt die Klagebehörde die Kosten.

(5) Ist eine Disziplinarbehörde kostentragungspflichtig, die nicht Behörde des Dienstherrn der Beamtin oder des Beamten ist, so hat sie einen Anspruch auf Erstattung dieser Kosten gegen den Dienstherrn.

§ 70

Umfang der Kostenpflicht

¹Kosten im Sinne des § 69 sind die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens. ²§ 162 Abs. 2 Sätze 1 und 3 VwGO gilt entsprechend.

§ 71

Gerichtskosten

(1) Für die Erhebung der Gerichtskosten finden die für die Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechende Anwendung.

(2) In Disziplinarverfahren des ersten Rechtszugs ist der Streitwert nach der sich für die Klagebehörde aus dem Inhalt der Klageschrift ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen.

(3) ¹Die Einstellung nach § 50 Abs. 3 Satz 3 steht einer Klagerücknahme gleich. ²Verfahren nach § 57 sind gerichtskostenfrei. ³Verfahren nach § 58 gelten als Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

Fünfter Teil

Unterhaltsbeitrag

§ 72

Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 11 Abs. 3 oder § 13 Abs. 2 beginnt, soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, mit dem Beginn des auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgenden Kalendermonats.

(2) ¹Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 13 Abs. 2 steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, wenn für denselben Zeitraum eine Rente aufgrund der Nachversicherung gewährt wird. ²Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs ist der Rentenanspruch im Voraus abzutreten.

(3) ¹Das Gericht kann in der Entscheidung bestimmen, dass der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt die Beamtin oder der Beamte verpflichtet ist. ²Nach Rechtskraft der Entscheidung kann dies die Klagebehörde bestimmen.

(4) ¹Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 18 a Abs. 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs anzurechnen. ²Die früheren Beamtinnen und Beamten, die früheren Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie die Empfängerinnen und Empfänger des Unterhaltsbeitrags sind verpflichtet, der Klagebehörde alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags von Bedeutung sein können, unverzüglich anzuzeigen. ³Wer dieser Pflicht schuldhaft nicht nachkommt, dem kann der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. ⁴Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 3 trifft die Klagebehörde.

Sechster Teil

Besondere Bestimmungen für einzelne Beamtengruppen

§ 73

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

¹Übt die Beamtin oder der Beamte zusätzlich ein Ehrenamt aus und wird nur wegen eines in dem Ehrenamt oder im Zusammenhang mit diesem begangenen Dienstvergehens eine Disziplinaranzeige erhoben, so kann im Urteil die Wirkung der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf das Ehrenamt und die in Verbindung mit diesem ausgeübte Nebenämter beschränkt werden. ²Satz 1 gilt für die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung entsprechend.

§ 74

Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte

¹Die Disziplinarbefugnisse werden durch die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständige Disziplinarbehörde ausgeübt. ²Besteht die zuständige Disziplinarbehörde nicht mehr, so bestimmt das für das Disziplinarrecht zuständige Ministerium, welche Behörde zuständig ist.

Siebenter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 75

Verordnungsermächtigungen

Jedes Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für das Disziplinarrecht zuständigen Ministerium durch eine Verordnung für die Beamtinnen und Beamten

1. seines Geschäftsbereichs die höheren Disziplinarbehörden und Disziplinarbehörden bestimmen,
2. der juristischen Personen, die seiner Aufsicht unterstehen, die Zuständigkeiten abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 regeln,
3. seines Geschäftsbereichs und der juristischen Personen, die seiner Aufsicht unterstehen, die Zuständigkeiten nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 abweichend regeln,

wenn hierdurch die Erfüllung der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 werden die Worte „Dienst entfernt oder zum Verlust der Versorgungsbezüge verurteilt“ durch die Worte „Beamtenverhältnis entfernt oder ihm das Ruhegehalt aberkannt worden“ ersetzt.
2. § 35 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. disziplinarrechtliche Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.“
3. § 39 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. wenn er ein Dienstvergehen begeht, das bei einem Beamten auf Lebenszeit als Disziplinarmaßnahme die Zurückstufung oder die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hätte, oder“.

4. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Vor der Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Dienstvergehens ist der Sachverhalt in entsprechender Anwendung der §§ 21 bis 30 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes (NDiszG) aufzuklären. ²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn keine begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen. ³In diesem Fall ist dem Beamten vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich mündlich zu äußern; die Möglichkeit, sich schriftlich zu äußern, bleibt unberührt. ⁴Über die Anhörung ist ein Protokoll aufzunehmen. ⁵Die Entlassung kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
- d) Im neuen Absatz 6 Halbsatz 2 werden die Worte „des Absatzes 3 und“ durch die Worte „der Absätze 3 und 4 sowie“ ersetzt.

5. Es wird der folgende § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

(1) Die für die Entlassung des Beamten auf Probe oder auf Widerruf zuständige Stelle kann den Beamten mit oder nach der Einleitung des Entlassungsverfahrens nach § 41 Abs. 4 vorläufig des Dienstes entheben, wenn voraussichtlich eine Entlassung erfolgen wird oder durch ein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Aufklärung des Sachverhalts wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis steht.

(2) Sie kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass bis zu 50 vom Hundert der Bezüge des Beamten einbehalten werden.

(3) Im Übrigen gelten § 38 Abs. 4 sowie die §§ 39 und 40 NDiszG entsprechend.“

6. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 sowie in den Absätzen 3 und 4 werden jeweils nach den Worten „eingeleitet worden“ das Komma und die Worte „um ihn aus dem Dienst zu entfernen“ gestrichen.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend, wenn ein Beamter auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Dienstvergehens entlassen wird.“

7. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Dienstunfähigkeit

(1) ¹Der Beamte ist dienstunfähig, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist. ²Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(2) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.“

8. § 54 a wird gestrichen.

9. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Versetzung in den Ruhestand
wegen Dienstunfähigkeit

(1) ¹Ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dienstunfähig ist. ²Die Dienstunfähigkeit ist aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festzustellen; darüber hinaus können auch andere Beweise erhoben werden. ³Bestehen Zweifel an der Dienstfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich auf Anordnung eines Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

(2) ¹Wird die Versetzung in den Ruhestand von dem Beamten nicht beantragt, so sind ihm die beabsichtigte Entscheidung sowie die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand bekannt zu geben. ²Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats mündlich zu äußern; über die Anhörung ist ein Protokoll aufzunehmen. ³Die Möglichkeit, sich innerhalb der Frist schriftlich zu äußern, bleibt unberührt. ⁴Besteht aufgrund der Äußerung des Beamten Anlass zu weiteren Ermittlungen, so wird das Verfahren fortgeführt, andernfalls wird der Beamte in den Ruhestand versetzt.

(3) ¹Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit dem Ende der vier Monate, die dem Monat der Bekanntgabe der beabsichtigten Versetzung in den Ruhestand folgen, bis zur Entscheidung die Bezüge einzubehalten, die das Ruhegehalt übersteigen. ²Wird festgestellt, dass der Beamte dienstfähig ist, so ist das Verfahren einzustellen und die nach Satz 1 einbehaltenen Bezüge werden nachgezahlt. ³Wird festgestellt, dass der Beamte dienstunfähig ist, so wird er in den Ruhestand versetzt und die Bezüge werden nicht nachgezahlt.

(4) ¹Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. ²In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, dass der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. ³Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, so hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen, wenn ihm das zuzumuten ist. ⁴Dem Beamten kann zur Vermeidung seiner Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung seines Amtes ohne seine Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

(5) Bei Beamten des Landes kann die Landesregierung beschließen, dass die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit der Zustimmung des Finanzministeriums oder einer anderen von ihr bestimmten Stelle bedarf.“

10. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn der Beamte unter Beibehaltung seines Amtes seine

Dienstplichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) ¹Die Arbeitszeit des Beamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. ²Er kann mit seiner Zustimmung auch in einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit eingeschränkt verwendet werden.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung des Beamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn ihm nach § 55 Abs. 4 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) ¹Die §§ 55 und 60 gelten entsprechend. ²§ 73 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass von der verminderten Arbeitszeit nach Absatz 2 auszugehen ist.“

11. In § 58 Abs. 3 werden die Worte „§ 54 Abs. 3 sowie die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

12. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 54 a)“ durch den Klammerzusatz „(§ 56)“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird das Wort „amtsärztlich“ durch das Wort „ärztlich“ ersetzt.

13. § 59 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹In den Fällen der §§ 55, 56, 58 und 59 kann die ärztliche Untersuchung nur einem Amtsarzt oder einem als Gutachter beauftragten Arzt übertragen werden. ²Die oberste Dienstbehörde bestimmt, welche Ärzte als Gutachter beauftragt werden können; sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Arzt teilt dem Dienstvorgesetzten oder der Behörde in einem Gutachten die tragenden Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung mit.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

d) Im neuen Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „54“ durch die Zahl „55“ und das Wort „bis“ durch ein Komma ersetzt.

14. § 67 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen das Führen seiner Dienstgeschäfte für die Dauer von drei Monaten verbieten. ²Das Verbot kann verlängert werden, wenn ein auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.“

15. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

Anordnung des Verfalls

(1) ¹Hat ein Beamter entgegen § 78 eine Belohnung oder ein Geschenk angenommen, so wird der Verfall des Erlangten durch den Dienstvorgesetzten angeordnet. ²Die Anordnung nach Satz 1 unterbleibt, soweit im strafrechtlichen Verfahren der Verfall angeordnet worden ist.

(2) ¹Die Anordnung des Verfalls erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen. ²Sie kann sich auch auf die Gegenstände erstrecken, die der Beamte durch die Veräußerung eines erlangten Gegenstands, als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder aufgrund eines erlangten Rechts erworben hat. ³Soweit der Verfall eines bestimmten Gegenstands wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grund nicht mög-

lich ist oder von dem Verfall eines Ersatzgegenstands nach Satz 2 abgesehen wird, ordnet der Dienstvorgesetzte den Verfall eines Geldbetrages an, der dem Wert des Erlangten entspricht. ¹Der Umfang des als Belohnung oder Geschenk Erlangten und dessen Wert kann geschätzt werden.

(3) ¹Das Eigentum an der Sache oder das verfallene Recht geht mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung auf den Dienstherrn über, wenn es dem Beamten zu dieser Zeit zusteht. ²Vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit wirkt die Entscheidung als Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; das Verbot umfasst auch andere Verfügungen als Veräußerungen. ³Rechte Dritter an dem Gegenstand bleiben bestehen. ⁴Der Beamte hat die verfallenen Gegenstände, Urkunden über das verfallene Recht oder den verfallenen Geldbetrag dem Dienstherrn herauszugeben.

(4) ¹Der Verfall wird nicht angeordnet, soweit er für den Beamten eine unbillige Härte wäre. ²Die Anordnung kann unterbleiben, soweit der Wert der Belohnung oder des Geschenks zur Zeit der Anordnung in dem Vermögen des Beamten nicht mehr vorhanden ist oder wenn die Belohnung oder das Geschenk nur einen geringen Wert hat.

16. In § 80 b Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 54 a)“ durch den Klammerzusatz „(§ 56)“ ersetzt.
17. § 81 Abs. 3 wird gestrichen.
18. § 85 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Verfolgung von Dienstvergehen regelt das Niedersächsische Disziplinargesetz.“
19. In § 101 f Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Tilgungsvorschriften des Disziplinarrechts“ durch die Worte „die Vorschriften des Disziplinarrechts über die Entfernung von Unterlagen aus der Personalakte“ ersetzt.
20. In § 101 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „des § 11 der Niedersächsischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „der §§ 11 und 13 NDiszG“ ersetzt.
21. § 118 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Aus dem Landespersonalausschuss scheidern ferner die Mitglieder aus, die in einem Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden oder gegen die in einem Disziplinarverfahren eine Disziplinarmaßnahme, die über einen Verweis hinausgeht, unanfechtbar ausgesprochen wird.“
b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „förmlichen“ gestrichen.
22. In § 192 Abs. 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „Abordnung“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Versetzung“ die Worte „oder die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit“ eingefügt.
23. § 194 a Abs. 8 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. mit Eintritt der Rechtskraft einer disziplinarrechtlichen Zurückstufung oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder“.
24. § 226 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bei Polizeivollzugsbeamten kann für ärztliche Untersuchungen oder Gutachten im Rahmen des § 8 Abs. 5 und der §§ 55, 56 und 59 Abs. 5 an die Stelle des Amtsarztes ein beamteter Arzt treten.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Das Niedersächsische Richtergesetz vom 14. Dezember 1962 (Nds. GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 372), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Wahrnehmung von Aufgaben in Umlegungsausschüssen

Einem Richter kann der Vorsitz in einem Umlegungsausschuss übertragen werden.“

2. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „oder auf Zeit“ gestrichen.
3. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „das Landesministerium“ durch die Worte „die Landesregierung“ ersetzt.
4. In § 40 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „Absatzes 3“ durch die Verweisung „§ 38 Abs. 4“ ersetzt.
5. § 41 a wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 5 werden die Worte „das Landesministerium“ durch die Worte „die Landesregierung“ sowie das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Worte „des Landesministeriums“ durch die Worte „der Landesregierung“ ersetzt.
bb) In Satz 2 werden die Worte „dem Landesministerium“ durch die Worte „der Landesregierung“ ersetzt.
6. In § 42 a Satz 1 Buchst. e und in Satz 2 werden jeweils die Worte „das Landesministerium“ durch die Worte „die Landesregierung“ ersetzt.
7. § 51 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. in Disziplinarsachen, auch der Richter im Ruhestand,“.
8. In § 54 werden die Worte „ein förmliches Disziplinarverfahren“ durch die Worte „Disziplinarklage erhoben“ ersetzt.
9. In § 55 Nr. 2 werden die Worte „im förmlichen Disziplinarverfahren“ gestrichen.
10. In § 58 Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens (§ 68 Abs. 1 Nr. 1) sowie die Entscheidung über“ gestrichen.
11. In § 62 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Der Minister der Justiz“ durch die Worte „Das Justizministerium“ ersetzt.
12. § 66 erhält folgende Fassung:
„§ 66
Anwendung
des Niedersächsischen Disziplinargesetzes
In Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Disziplinargesetzes (NDiszG) sinngemäß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“
13. In § 67 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet“ durch die Worte „Disziplinarklage erhoben“ ersetzt.

14. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Entscheidungen des Dienstgerichts
anstelle der Behörde

(1) ¹Über die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen sowie über die Aufhebung dieser Maßnahmen entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde das Dienstgericht durch Beschluss. ²Der Beschluss ist der obersten Dienstbehörde und dem Richter zuzustellen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 entscheidet anstelle des Dienstgerichts der Dienstgerichtshof, wenn wegen desselben Sachverhalts bereits ein Urteil des Dienstgerichts ergangen und dagegen Berufung eingelegt ist.“

15. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

Vertretung des Richters

(1) Zum Betreuer eines Richters in Disziplinarverfahren oder zum Vertreter von Amts wegen kann nur ein Richter bestellt werden.

(2) Vor dem Dienstgerichtshof kann sich ein Richter auch durch einen Richter oder einen Richter im Ruhestand vertreten lassen.“

16. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Zuständigkeit und Verfahren

(1) ¹Oberste Disziplinarbehörde ist die oberste Dienstbehörde; höhere Disziplinarbehörde ist die übergeordnete Dienstaufsichtsbehörde. ²Disziplinarbehörde ist die Stelle, die die Dienstaufsicht über den Richter ausübt. ³Befindet sich der Richter bereits im Ruhestand oder tritt er vor Abschluss der Ermittlungen in den Ruhestand, so werden die Disziplinarbefugnisse durch die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständige Disziplinarbehörde ausgeübt. ⁴Besteht diese nicht mehr, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, welche Behörde zuständig ist.

(2) ¹Die oberste Disziplinarbehörde kann im Einzelfall eine andere Stelle ihres Geschäftsbereichs mit der Ermittlung des Sachverhalts betrauen. ²Die entsprechende Anwendung des § 18 Abs. 1 NDiszG bleibt unberührt.

(3) Die Disziplinaranzeige wird von der obersten Disziplinarbehörde erhoben.“

17. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Zweizügigkeit des gerichtlichen Verfahrens

(1) Die Berufung gegen das im Klageverfahren gegen eine Disziplinarverfügung ergangene Urteil ist statthaft, ohne dass es einer Zulassung bedarf.

(2) ¹Über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 64 NDiszG entscheidet das Dienstgericht auch dann, wenn ein Urteil des Dienstgerichtshofs angefochten wird. ²Der Antrag ist bei dem Dienstgericht einzureichen.“

18. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satz wird das Wort „förmliche“ gestrichen.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Einleitungsbehörde“ durch das Wort „Disziplinarbehörde“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„³Über die vorläufige Enthebung vom Dienst in dem Richteramt entscheidet das Dienstgericht

auf Antrag der für das Beamtenamt zuständigen Disziplinarbehörde. ⁴Der Beschluss ist auch der für das Richteramt zuständigen obersten Disziplinarbehörde zuzustellen.“

19. In § 73 Abs. 2 werden die Worte „Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „Erhebung einer Disziplinaranzeige“ ersetzt.

20. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 12. April 1960 (Nieders. GVBl. S. 21)“ durch die Worte „Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Vorbescheid“ durch das Wort „Gerichtsbescheid“ ersetzt.

21. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder auf Zeit“ gestrichen und das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder auf Zeit“ gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Wird das Verfahren fortgeführt, so ermittelt die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Behörde den Sachverhalt. ²Die oberste Dienstbehörde kann eine nachgeordnete Stelle mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragen. ³Der Richter oder sein Betreuer ist zu den Vernehmungen zu laden und nach Abschluss der Ermittlungen zu hören.“

d) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „dritten“ gestrichen.

e) Es wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) ¹Für die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 34 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes) gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend. ²Die Anträge nach den Absätzen 5 und 7 müssen den Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit bezeichnen.“

22. § 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Maßnahme“ werden die Worte „oder die Entlassung“ eingefügt.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Bei der Entscheidung über die begrenzte Dienstfähigkeit kann das Gericht deren Umfang auch höher als beantragt festlegen.“

23. Die §§ 85 bis 91 werden gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes
über den Niedersächsischen Landesrechnungshof

Das Gesetz über den Niedersächsischen Landesrechnungshof in der Fassung vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „des Landesministeriums“ durch die Worte „der Landesregierung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Das Landesministerium“ durch die Worte „Die Landesregierung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „vom Landesministerium“ durch die Worte „von der Landesregierung“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit geltenden Vorschriften des Niedersächsischen Richtergesetzes finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.“

3. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt für die Entscheidung nach § 70 Abs. 3 des Niedersächsischen Richtergesetzes entsprechend.“

Artikel 5

Anderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesdisziplingesetz

§ 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesdisziplingesetz vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 755) wird gestrichen.

Artikel 6

Anderung des Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Das Niedersächsische Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vom 16. Dezember 1993 (Nds. GVBl. S. 707), zuletzt geändert durch § 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. wegen eines Dienstvergehens aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden oder aus vergleichbaren Gründen durch Kündigung aus einem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden ist,“.

2. § 10 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Entfernung aus dem Amt (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),“.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, ist das Niedersächsische Disziplingesetz entsprechend anzuwenden; im Sinne dieser Vorschriften ist Disziplinarbehörde die Aufsichtsbehörde, höhere und oberste Disziplinarbehörde die oberste Aufsichtsbehörde.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „Den Disziplinargerichten“ durch die Worte „Der Kammer für Disziplinarsachen und dem Senat für Disziplinarsachen“ ersetzt.

Artikel 7

Anderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), wird wie folgt geändert:

1. § 61 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im berufsrechtlichen Verfahren gelten die §§ 23 und 24 des Niedersächsischen Disziplingesetzes (NDiszG) entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt.“

2. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „förmlichen Disziplinarverfahrens“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte“ durch die Worte „Die zuständige Disziplinarbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die im Disziplinarverfahren getroffenen Feststellungen sind bindend; § 24 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NDiszG gilt entsprechend.“

3. In § 72 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „förmliches Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.

4. § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen, so hat die Kammer ein berufsrechtliches Verfahren einzuleiten und die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. ²Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass eine berufsrechtliche Maßnahme nicht angezeigt erscheint. ³Öffentliche Stellen sind verpflichtet, der Kammer zum Zweck ihrer Ermittlungen Auskunft zu erteilen.“

5. In § 75 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „angebracht“ durch das Wort „angezeigt“ ersetzt.

6. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „der Niedersächsischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „des Niedersächsischen Disziplingesetzes“ ersetzt.

b) Die Worte „der Niedersächsischen Disziplinarordnung über das förmliche“ werden durch die Worte „des Niedersächsischen Disziplingesetzes über das gerichtliche“ ersetzt.

7. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

Wiederaufnahme des Verfahrens

¹Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahrens gelten die §§ 64, 65 und 66 Abs. 1 NDiszG entsprechend. ²Antragsberechtigt für die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahrens sind nur die Beteiligten. ³Für das weitere Verfahren gelten die §§ 81 bis 83 entsprechend.“

8. § 85 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Das berufsgerichtliche Verfahren ist gebührenfrei. ²Die Erstattung der Auslagen richtet sich nach § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes.“

Artikel 8

Anderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

§ 5 Abs. 4 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 1. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 342) erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Gegen ein Mitglied des Staatsgerichtshofs kann als Disziplinarmaßnahme nur die Entfernung aus dem Richteramt ausgesprochen werden. ²Zuständige Disziplinarbehörde ist die Landesregierung. ³Die gerichtlichen Entscheidungen über die Entfernung aus dem Richteramt und die vorläufige Dienstenthebung trifft der Staatsgerichtshof durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Staatsgerichts-

hofs; dabei wirkt anstelle des betroffenen Mitglieds das stellvertretende Mitglied mit. ⁴Die Entscheidung ist unanfechtbar.“

Artikel 9

Aenderung des Niedersächsischen Architektengesetzes

Das Niedersächsische Architektengesetz in der Fassung vom 26. März 2003 (Nds. GVBl. S. 177) wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „ein förmliches Disziplinarverfahren“ durch die Worte „eine Disziplinar-klage erhoben“ ersetzt.
2. In § 30 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301, geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701),“ gestrichen.

Artikel 10

Aenderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung

§ 71 Abs. 3 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110), wird gestrichen.

Artikel 11

Übergangsvorschriften

(1) ¹Disziplinarverfahren, in denen im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits eine Einstellungs- oder Disziplinarverfügung ergangen ist, werden nach der Niedersächsischen Disziplinarordnung (NDO) fortgeführt. ²Gleiches gilt für förmliche Disziplinarverfahren, in denen im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes die Beamtin oder der Beamte bereits zur Vernehmung nach § 58 NDO geladen war.

(2) ¹Ist eine Disziplinarmaßnahme vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ausgesprochen worden, so sind für das Verwertungsverbot anstelle der Fristen und der Berechnungsregelungen in § 17 Abs. 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes die Fristen und Berechnungsregelungen in § 119 NDO in Verbindung mit der Tilgungsverordnung anzuwenden, wenn sie für die Beamtin oder den Beamten günstiger sind.

(3) Es stehen gleich:

1. die Gehaltskürzung nach § 9 NDO der Kürzung der Dienst- oder Anwärterbezüge,
2. die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt nach § 10 NDO der Zurückstufung und
3. die Entfernung aus dem Dienst nach § 11 NDO der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

(4) ¹Die Disziplinarkammern bei den Verwaltungsgerichten und der Disziplinarhof sind mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aufgelöst. ²In den Verfahren, die nach den bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften fortgeführt werden, tritt das Verwaltungsgericht an die Stelle der Disziplinarkammer und das Oberverwaltungsgericht an die Stelle des Disziplinarhofs.

(5) ¹Die bei einer Disziplinarkammer bestellten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nehmen ihre Aufgaben ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bis zum Ablauf der Amtszeit beim Verwaltungsgericht wahr. ²Satz 1 gilt für die beim Disziplinarhof bestellten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter entsprechend.

(6) Ist vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gegen eine Beamtin oder einen Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Dienstvergehens ein Untersuchungsverfahren gemäß § 126 NDO eingeleitet und eine Beamtin oder ein Beamter mit der Untersuchung beauftragt worden, so wird das Verfahren nach den bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften fortgeführt.

(7) Ist vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in einem Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gegen den Willen der Beamtin oder des Beamten nach § 56 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung die Fortführung des Verfahrens angeordnet und eine Beamtin oder ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt worden, so wird das Verfahren nach den bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften fortgeführt.

(8) Die Absätze 1 bis 3 und 7 gelten entsprechend für Disziplinarverfahren und Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach dem Niedersächsischen Richtergesetz mit der Maßgabe, dass die Fortführung der Verfahren nach den bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften erfolgt.

(9) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Disziplinarverfahren nach dem Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure mit der Maßgabe, dass die Fortführung der Verfahren nach den bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften erfolgt.

Artikel 12

Neubekanntmachung

Das Justizministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Richtergesetz in der ab dem 1. Januar 2006 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 13

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten von Vorschriften

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt die Verordnungsermächtigung in Artikel 1 § 75 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Am 1. Januar 2006 treten außer Kraft:

1. die Niedersächsische Disziplinarordnung in der Fassung vom 7. September 1982 (Nds. GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394),
2. die Tilgungsverordnung vom 26. September 1974 (Nds. GVBl. S. 428),
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung der Niedersächsischen Disziplinarordnung vom 30. April 1962 (Nds. GVBl. S. 46),
4. die Dritte Verordnung zur Durchführung der Niedersächsischen Disziplinarordnung vom 30. April 1962 (Nds. GVBl. S. 46),
5. die Vierte Verordnung zur Durchführung der Niedersächsischen Disziplinarordnung vom 19. Dezember 1984 (Nds. GVBl. S. 288),
6. die Fünfte Verordnung zur Durchführung der Niedersächsischen Disziplinarordnung vom 6. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 775),

7. die Sechste Verordnung zur Durchführung der Niedersächsischen Disziplinarordnung vom 19. August 1969 (Nds. GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 234),
8. die Siebente Verordnung zur Durchführung der Niedersächsischen Disziplinarordnung vom 17. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 126) und
9. die Achte Verordnung zur Durchführung der Niedersächsischen Disziplinarordnung vom 27. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 47).

(3) Artikel 11 tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Hannover, den 13. Oktober 2005

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian Wulff